



Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Seite

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	141
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt)	141

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 19. Mai 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 11. November 2009 (GVBl. 2010 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Nummer „1.“ des Buchstaben A der Anlage 1 zur AR-M wird durch Nummer „1. a)“ ersetzt.
2. Nach Nummer 1. a) des Buchstaben A der Anlage 1 zur AR-M wird folgender Text eingefügt:
„1. b) Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (Bund),“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2010

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt)

Vom 19. Mai 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. § 53 BT-B in der ab 1. November 2009 geltenden Fassung findet keine Anwendung.
7. Soweit der TVöD-BT-B auf Regelungen des TVöD-VKA verweist, sind die entsprechenden Regelungen des TVöD-Bund maßgebend.“
2. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, mit Ausnahme der unter den Einzelgruppenplan 22 des Vergütungsgruppenplans

der Anlage 2 zur AR-M und den BT-B fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gilt ab 1. September 2010 § 56 TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 2 und 3 der Anlage zu § 56 TVöD-BT-V. Soweit § 56 TVöD-BT-V auf Regelungen des TVöD-VKA verweist, sind die entsprechenden Regelungen des TVöD-Bund maßgebend.“

3. Die Anlage 2 zur AR-M, Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erhält nach den Vorbemerkungen eine Überschrift mit der Bezeichnung „**A Einzelgruppenpläne**“. Nach Einzelgruppenplan 65 wird die Überschrift „**B Änderungen und Ergänzungen zur Entgeltordnung des TVöD**“ angefügt.
4. Nach der Überschrift „**B Änderungen und Ergänzungen zur Entgeltordnung des TVöD**“ wird folgender Text angefügt:

„1. Änderungen und Ergänzungen zu den Anhängen der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B und zu § 56 TVöD-BT-V

Vorbemerkung:

Der hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Erziehungsdienst ist dem handwerklichen Erziehungsdienst gleichgestellt. Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst sind wie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im handwerklichen Erziehungsdienst einzugruppieren. Im Jugendhilfebereich ist eine Ausbildungswerkstätte als groß anzusehen, wenn sie etwa 20 Ausbildungsplätze hat.

- a) Die Entgeltgruppe S 9 wird um folgende Fallgruppe erweitert:
 3. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten (z. B. in gruppenergänzenden Diensten). Die Protokollerklärungen Nummern 1 und 7 des Anhangs der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B bzw. § 56 TVöD-BT-V finden Anwendung.“
- b) Die Protokollerklärungen werden wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Zulage im handwerklichen Erziehungsdienst finden entsprechende Anwendung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Erziehungsdienst sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Entgeltgruppe 11 in Heimen für Nichtsesshafte und Gefährdete.

2. Änderungen und Ergänzungen zum Anhang der Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V

- a) Die Entgeltgruppe S 5 wird um folgende Fallgruppe erweitert:

3. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit einer Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. Die Protokollerklärungen Nummern 1, 3 und 5 des Anhangs der Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V finden Anwendung. Zweitkräfte sind Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg, die in der Regel nicht die Verantwortung für die Gruppe haben, und denen nicht die Planung für die pädagogische Betreuung obliegt. Unter schwierige fachliche Tätigkeiten fallen die Tätigkeiten als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie die Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.

- b) Die Protokollerklärungen werden wie folgt geändert:

Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch alle Fachkräfte, die nach § 7 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg zur Leitung einer Gruppe befugt sind, eingruppiert. Die Tätigkeit im Gruppendienst nach der Dienstordnung ist eine leitende Tätigkeit in der Gruppe.

Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn die erforderliche Belegung mindestens in sechs Monaten im Kalenderjahr erreicht worden ist oder wenn absehbar ist, dass diese in den nächsten sechs Monaten erreicht wird. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung werden

- a) Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt in Regelbetreuung mit dem Faktor 1,

- b) Kinder mit durchgehender Betreuung von 6 bis 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,20,
- c) Kinder in Ganztagsbetreuung über 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,33,
- d) Kinder nach Schuleintritt mit dem Faktor 1,33,
- e) Kinder bis zu drei Jahren mit dem Faktor 2,65 und
- f) Kinder mit Behinderung oder mit besonderem erzieherischen Bedarf mit dem Faktor 3 gewichtet. Die Gewichtung nach Buchstabe f) setzt voraus, dass eine Hilfe oder Leistung nach §§ 27 und 35a SGB VIII, § 55 SGB IX oder §§ 53 und 54 SGB XII gewährt wird und durch die Aufnahme des Kindes die Gruppengröße reduziert wurde.

Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höhere Gewichtungsfaktor. Verringert sich der Gewichtungsfaktor eines Kindes, gilt der ursprüngliche Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres.“

- 5. Die Einzelgruppenpläne 21, 23 und 24 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 2 zur AR-M werden mit Wirkung ab 1. September 2010 aufgehoben.
- 6. Der Einzelgruppenplan 22 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 2 zur AR-M

- a) erhält folgende Vorbemerkung:

„Dieser Einzelgruppenplan ist anzuwenden für Dipl. Sozialarbeiterinnen (FH) / Dipl. Sozialarbeiter (FH), Dipl. Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl. Sozialpädagogen (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung und nach Anmerkung 1 gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne einen der vorgenannten Ausbildungsabschlüsse, mit Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung in Diakonischen Werken, werden nach dem Anhang zu Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V eingruppiert. Für die Eingruppierung der in Erziehungsheimen, in Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen (Heimen) und in Wohnstätten für Behinderte tätigen Dipl. Sozialarbeiterinnen (FH) / Dipl. Sozialarbeiter (FH), Dipl. Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl. Sozialpädagogen (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung ist der Anhang der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B anzuwenden.“

- b) erhält nach Fallgruppe 16 folgende Vergütungsgruppe:

„Vergütungsgruppe I a

17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes der Kategorie IV nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe I b (Anm. 1, 3).“

- c) wird in Anmerkung 3 wie folgt geändert:

Die Zahl „15“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.

- 7. Im Einzelgruppenplan 25 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 2 zur AR-M wird der Text zu den Fallgruppen 9, 10, 13, 14, 16 und 17 wie folgt ersetzt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fallgruppen sind ab 1. September 2010 nach dem Anhang der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B oder zu § 56 TVöD-BT-V i. V. m. Buchstabe B der Anlage 2 zur AR-M eingruppiert.“

In Fallgruppe 15 ist der Text „und 13.“ zu streichen.

- 7a. Der Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhält nach Vorbemerkung Nummer 2 folgende Vorbemerkung:

„3. Der Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht der Vergütungsordnung des BAT, dem Lohngruppenverzeichnis des MTArb und den Anhängen der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B bzw. zu § 56 TVöD-BT-V vor.“

- 8. Abschnitt III der AR-M erhält folgenden Wortlaut:

„Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zum TVÜ-Bund und Sonderregelungen zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst, in der Gemeindekrankenpflege, im Sozial- und Erziehungsdienst und für Ärztinnen und Ärzte.“

- 8a. § 6 Nr. 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Eingruppierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen dem 1. Januar 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1 a zum BAT) bzw. des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anlage 2 zur AR-M) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses den Entgeltgruppen des TVöD nach Anlage 4 TVÜ-Bund zugeordnet, soweit in der Zuordnungstabelle für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anlage 3 zu AR-M)

nichts anderes bestimmt ist. Tarifregelungen, die Eingruppierungsregelungen enthalten, gelten so lange fort. Der ab 1. September 2010 geltende § 52 TVöD-BT-B und § 56 TVöD-BT-V bleiben unberührt.

In den Fällen des § 16 (Bund) Abs. 3 a TVöD kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Bund in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis (Unterbrechungen bis zu einem Monat und wegen Schließzeiten sind generell unschädlich) gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 TVÜ-Bund, § 8 Abs. 1 und 3 TVÜ-Bund oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für weitere unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnisse.“

9. Die Überschrift des § 7 AR-M erhält folgenden Wortlaut:

„Sonderregelungen zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst, in der Gemeindekrankenpflege, im Sozial- und Erziehungsdienst und für Ärztinnen und Ärzte.“

10. In § 7 AR-M wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die nach den Einzelgruppenplänen 21, 23, 24 und nach den Fallgruppen 9, 10, 13, 14, 15 zweite Alternative, 16 und 17 des Einzelgruppenplans 25 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung, die nach Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT (Bund-Land) eingruppiert sind, werden entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B bzw. § 56 TVöD-BT-V zum 1. September 2010 überleitet.“

Für die Überleitungen findet § 28 a des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) Anwendung. An die Stelle der Datumsangaben 31. Oktober 2009 bzw. 1. November 2009 und Monatsangaben Oktober 2009 bzw. November 2009 treten der 31. August 2010 bzw. 1. September 2010 und der August 2010 bzw. September 2010. Sofern Tarifregelungen auf den Überleitungszeitpunkt 1. Oktober 2005 abstellen, ist der 1. Januar 2006 zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die Regelungen des TVÜ-Bund fort. Soweit § 28 a TVÜ-VKA auf Regelungen des TVÜ-VKA verweist, sind die entsprechenden Regelungen des TVÜ-Bund maßgebend.

Der § 28 a Abs. 7 TVÜ-VKA findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Überleitung erfolgt und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb eines Jahres der Überleitung widersprechen können.

Über- und außertarifliche aufzuzehrende Zulagen nach arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind mit dem Überleitungszugewinn aufzuzehren.“

11. Für die Überleitung nach Nummer 10 finden folgende Überleitungstabellen Anwendung:

Für den Einzelgruppenplan 21 die Anlage 1, für den Einzelgruppenplan 23 die Anlage 2, für den Einzelgruppenplan 24 die Anlage 3 und für die Fallgruppen 9, 10, 13, 14, 15 zweite Alternative, 16 und 17 des Einzelgruppenplans 25 die Anlage 4.

Für die Stufenzuordnung gelten die in Anlage 5 genannten Sonderregelungen. Für die Stufenzuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Überleitung nach Nummer 10 in einer individuellen Endstufe befinden, ist der Ausgangszeitpunkt maßgeblich, der für die Bemessung der Vergütung nach Lebensaltersstufen entsprechend § 27 Bundes-Angestelltentarifvertrag im Monat Dezember 2005 heranzuziehen war.

Artikel 2 Änderung der AR-Einzelentgelt

Die Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 81), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 11. November 2009 (GVBl. 2010 S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Einzelentgelt bemisst sich nach dem jeweiligen Entgelt der Tabellen der Anlage A (Bund) und der Anlagen C zu § 56 TVöD-BT-V / § 52 TVöD-BT-B.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2010

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Anlagen: 5

Anlage 1

Überleitung der Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten aus kirchlichem Einzelgruppenplan 21 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-V

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IX b	1	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.	2	2	S 2	-	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VIII	2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	3	3	S 3	-	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VII	3	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 5, 9)	5	5	S 4	1	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
VII	4	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.	5	entf	S 3	-	Wie FallG 2 aus Spalte 2
VII	5	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.	5	5	S 4	3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
VI b	6	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3. (Anm. 5, 9)	6	entf	S 4	1	Wie FallG 3 aus Spalte 2
VI b	7	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit als Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 3, 7, 9)	6	6	S 5	3	Als Tätigkeitsmerkmal in Anlage 2 Buchstabe B AR-M aufgenommen: Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspfleger/innen bzw. Heilpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit einer Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
VI b	8	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin. (Anm. 3)	6	6	S 6	-	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V c	9	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Anm. 3, 4)	8	8	S 8	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
V c	10	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder in der Tätigkeit als Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7. (Anm. 3, 7, 8, 9)	8	entf	S 5	3	Wie FallG 7 aus Spalte 2
V c	11	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstigen Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 oder b) nach fünfjähriger Bewährung als Erzieherin in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder Gruppenleiterin bei einem kirchlichen Rechtsträger oder öffentlichen Arbeitgeber i. S. von § 20 Abs. 2 S. 1 BAT. – Fußnote 1 – (Anm. 3, 8)	8	entf	S 6	–	Wie FallG 8 aus Spalte 2
V c	12	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten. – Fußnote 2 – (Anm. 2)	8	8	S 7	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
V c	13	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 2 – (Anm. 1, 2, 6)	8	8	S 7	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
V b	14	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9. – Fußnote 1 – (Anm. 3)	9	9	S 9	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V b	15	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9. (Anm. 3, 4)	9	entf	S 8	1	Wie FallG 9 aus Spalte 2
V b	16	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
V b	17	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV b	18	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 13 S 13U ⁵	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV b	19	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 15	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV b	20	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 13 S 13U ⁶	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 21	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV b	21	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 15 (ab 180 Plätzen S 16)	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV b	22	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16. (Anm. 1, 2, 6)	9	9	S 10	1	Wie FallG 16 aus Spalte 2
IV b	23	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 17. (Anm. 1, 2, 6)	9	entf	S 10	2	Wie FallG 17 aus Spalte 2
IV a	24	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. – Fußnote 1 – (Anm. 1, 2, 6)	10	10	S 16 S 16 U ⁷ (ab 180 Plätzen S 17)	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
IV a	25	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19. (Anm. 1, 2, 6)	10	entf	S 15	1	Wie FallG 19 aus Spalte 2
IV a	26	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21. (Anm. 1, 2, 6)	10	entf	S 15 (ab 180 Plätzen S 16)	2	Wie FallG 21 aus Spalte 2
IV b / IV a	Bisher in Fallgruppe 21 bzw. 26 enthalten	Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.	10	10	S 16	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
IV a	Bisher in Fallgruppe 24 enthalten	Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.	10	10	S 17	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund
 2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund
 3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD
 4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD
 5 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht
 6 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht
 7 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht und aus den Stufen 3 oder 4 übergeleitet werden

Anlage 2

Überleitung der Mitarbeiter/-innen im Erziehungsdienst aus kirchlichem EGP 23 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-B oder TVöD-BT-V

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IX b	1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung (Anm. 1).	2	2	S 2	-	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VIII	2	Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1).	3	entf	S 2	-	Wie FallG 1 aus Spalte 2
VIII	3	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung nach entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1).	3	3	S 3	-	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VII	4	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1).	3	entf	S 3	-	Wie FallG 3 aus Spalte 2
VII	5	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 2).	5	5	S 4	1	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
VI b	6	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 2).	6	entf	S 4	1	Wie FallG 5 aus Spalte 2
VI b	7	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 3, 4).	6	6	S 6	-	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V c	8	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4) - Fußnote -.	8	entf	S 6	-	Wie FallG 7 aus Spalte 2
V c	9	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Anm. 1, 3, 4, 5).	8	8	S 8	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
V c	10	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 6).	8	8	S 8	2	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
V c	11	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit von Dipl.-Sozialarbeiterinnen (FH)/ Dipl.-Sozialarbeiter (FH)/Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH)/ Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung (Anm. 1, 13).	8	8	S 8	5	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
V b	12	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4, 5).	9	entf	S 8	1	Wie FallG 9 aus Spalte 2
V b	13	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 (Anm. 1, 6).	9	entf	S 8	2	Wie FallG 10 aus Spalte 2

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
V b	14	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 (Anm. 1, 3, 4) – Fußnote –.	9	9	S 9	1	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
V b	15	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 10. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 11).	9	9	S 9	3	Als Tätigkeitsmerkmal in Anlage 2 Buchstabe B AR-M aufgenommen: Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten (z. B. in gruppenergänzenden Diensten). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
V b	16	Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH)/Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 12, 13).	9	9	S 11	–	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
IV b	17	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 15. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 11).	9	entf	S 9	3	Wie FallG 15 aus Spalte 2
IV b	18	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1, 12, 13) – Fußnote 1 –.	9	entf	S 11 S 11U ⁵	–	Wie FallG 16 aus Spalte 2
IV b	19	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16. mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 7, 13) – Fußnote 2 –.	9	9	S 12 S 12U ⁶	–	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)
IV b	20	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen (Anm. 1, 8).	10	10	S 15	5	Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
IV b	21	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9) – Fußnote 2 –.	9	9	S 13 S 13U ⁷	5	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
IV b	22	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	10	S 15	6	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
IV a	23	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 20. und 22. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	entf	S 15	5 oder 6	Wie FallG 20 und 22 aus Spalte 2
IV a	24	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	10	10	S 15	7	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 23	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV a	25	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 18., deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	10	10	S 17	5	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
IV a	26	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).	10	10	S 17	3	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
IV a	27	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 8, 9, 10).	10	10	S 17	4	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
III	28	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 25., 26. und 27. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 9, 10, 12, 13).	11	entf	S 17	3, 4 oder 5	Wie FallG 25, 26 und 27 aus Spalte 2
III	29	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 16., deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 25 heraushebt (Anm. 1, 12, 13).	12	12	S 18	2	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
III	30	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.	11	11	S 17	6	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
III	31	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (Anm. 1, 8, 10).	12	12	S 18	1	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
II a	32	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 29. und 31. nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 8, 10, 12, 13).	12	entf	S 18	1 oder 2	Wie FallG 29 und 31 aus Spalte 2

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund

2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund

3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

5 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht

6 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht

7 sofern zum Zeitpunkt der ÜL Vergütungsgruppenzulage zusteht

Anlage 3

Überleitung der Mitarbeiter/-innen im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst aus kirchlichem EGP 24 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-B oder TVöD-BT-V

Der hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Erziehungsdienst steht dem handwerklichen Erziehungsdienst gleich.

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 24	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
VII	1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).	5	5	S 4	2	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VI b	2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (Anm. 2).	5	entf	S 4	2	Wie FallG 1 aus Spalte 2
VI b	3	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2),	6	6	S 5	1	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
VI b	3	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 bzw. Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4).	6	6	S 5	2	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nm. 1 und 4)
V c	4	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 (Anm. 2, 4).	8	entf	S 5	2	Wie FallG 3 aus Spalte 2
V c	5	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als a) Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 5),	8	8	S 8	3	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
V c	5	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als b) ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 bzw. Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 eingruppierten Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 4, 5).	8	8	S 8	4	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nm. 1 und 4) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
V b	6	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 (Anm. 2, 4, 5).	9	entf	S 8	4	Wie FallG 5 aus Spalte 2
V b	7	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten (Anm. 2, 3, 5).	9	9	S 10	3	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 24	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV b	8	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 (Anm. 2, 3, 5).	9	entf	S 10	3	Wie FallG 7 aus Spalte 2
IV b	9	Handwerksmeister, Industriemeister, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b herausheben (Anm. 2, 5).	10	10	S 13	6	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben. (Hierzu Protokoll-erklärung Nr. 1) Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch die vergleichbaren Meister im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst
IV a	10	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 9 (Anm. 2, 5).	10	entf	S 13	6	Wie FallG 9 aus Spalte 2

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund

2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund

3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

Anlage 4

Überleitung der Mitarbeiter/-innen in der Behindertenhilfe aus kirchlichem EGP 25 nach Anhang zu Anlage C TVöD-BT-B oder TVöD-BT-V

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 25	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IX b	1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe ohne entsprechende Ausbildung (Anm. 1).	2	2	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
VIII	2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1).	3	entf	keine		Wie FallG 1 aus Spalte 2
VIII	3	Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer mit staatlicher Prüfung nach mindestens einjähriger berufsbegleitender Ausbildung in Gruppen von Behinderten (Anm. 1).	3	3	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
VIII	4	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfern mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen abgeschlossenen Ausbildung in Gruppen von Behinderten (Anm. 1, 2).	3	3	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
VII	5	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 4. nach einjähriger Bewährung (Anm. 1, 2).	5	entf	keine		Wie FallG 4 aus Spalte 2
VII	6	Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1, 3).	5	5	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
VI b	7	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 6. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 3).	6	entf	keine		Wie FallG 6 aus Spalte 2
V c	8	Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen/Erzieher, Krankenschwestern, Krankenpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1,10).	8	8	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
V c	9	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 4).	8	8	S 8	2	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
V b	10	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 8. und 9. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4).	9	entf	S 8 nur FG 9	2	Wie FallG 9 aus Spalte 2
V b	11	Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ständig unterstellt sind (Anm. 1,11).	9	9	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
V b	12	- unbesetzt -.					
V b	13	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 4, 5).	9	9	S 9	3	Als Tätigkeitsmerkmal in Anlage 2 Buchstabe B AR-M aufgenommen: Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und schwierigen Tätigkeiten (z. B. in gruppenergänzenden Diensten). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
V b	14	Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 1).	9	9	S 11		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
IV b	15	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 11. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4, 5).	9	entf	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.

VergG	FallG	Tätigkeitsmerkmal nach Einzelgruppenplan 25	EG ¹ Anl. 2	EG ² Anl. 4	EG ³ Anl. C	FallG ⁴ Anl. C	Tätigkeitsmerkmal nach Anhang zu Anlage C TVöD
IV b	15	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 13. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4, 5).	9	entf	S 9	3	Wie FallG 13 aus Spalte 2
IV b	16	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1) – Fußnote 1 –.	9	entf	S 11		Wie FallG 14 aus Spalte 2
IV b	17	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. mit schwieriger Tätigkeit (Anm. 1, 7) – Fußnote 2 –.	9	9	S 12		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)
IV b	18	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Haus- und Bereichsleiter (Anm. 1).	9	9	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV b	19	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die als Haus- und Bereichsleiter für Bereiche mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 9).	10	10	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV b	20	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte (Anm. 1, 8).	10	10	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV b	21	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Heimen für Behinderte bestellt sind (Anm. 1, 6, 8) – Fußnote 2 –.	9	9	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV b	22	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 8, 9).	10	10	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV a	23	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 19., 20. und 22. nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 6, 8, 9).	10	entf	keine		Wie FallG 19, 20 und 22 aus Spalte 2
IV a	24	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 1, 8, 9).	11	11	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
IV a	25	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Anm. 1, 6, 8, 9).	11	11	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
III	26	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 24. und 25. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 6, 8, 9).	11	entf	keine		Wie FallG 24 und 25 aus Spalte 2
III	27	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (Anm. 1, 8, 9).	12	12	keine		Nicht vorhanden. Keine Überleitung.
II a	28	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter wie zu 27. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 1, 8, 9).	12	entf	keine		Wie FallG 27 aus Spalte 2

1 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Bund

2 EG = Entgeltgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Bund

3 EG = Entgeltgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

4 FallG = Fallgruppe nach Anhang zu Anlage C zum TVöD

Anlage 5 zu § 28 a Abs. 2 TVÜ-VKA

a) Die Tabelle des § 28 a Abs. 2 S. 1 TVÜ-VKA ist anzuwenden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschließlich Entgeltgruppe 8.

b) Ab der Entgeltgruppe 9 bis 15 gilt die Tabelle des § 28 a Abs. 2 S. 1 TVÜ-VKA mit der Maßgabe, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sechsten und siebten Jahr der Stufe 5 in folgende Stufe und Stufenlaufzeit zugeordnet werden.

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
5/6		5/4
5/7		5/5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bisherigen Entgeltgruppen 9 bis 15, die in der Stufe 5 mindestens sieben Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

c) Abweichend von Buchstabe b) und von § 28 a Abs. 2 S. 4 und 5 TVÜ-VKA werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1		1
2/1		2/1
2/2		2/2

2/3		2/3
2/4		3/1
2/5		3/2
3/1		3/3
3/2		3/4
3/3		4/1
3/4		4/2
3/5		4/3
3/6		4/4
3/7		4/5
3/8		4/6
3/9		4/7
4/1		4/8
4/2		5/1
4/3		5/2
4/4		5/3
4/5		5/4
4/6		5/5
4/7		5/6
4/8		5/7
4/9		5/8
4/10		5/9
4/11		5/10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B